

ABWEISUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

gegen

Landesvorstand Niedersachsen
Haltenhoffstr. 50 - 30167 Hannover
vorstand@piraten-nds.de

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen SGdL-03-22-H,

wird vom Antragstellenden begehrt:

den Beschluss des Landesvorstands NDS Ticket 5750¹ wegen Verstoß gegen die Landessatzung NDS anzufechten.

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland hat auf seiner Sitzung am 11.08.2022 durch die Richter Melano Gärtner, Vladimir Dragnić, Stefan Lorenz und Alexander Brandt entschieden:

1. Der Antrag wird verworfen.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-03-22-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 8 n.F. GO SGdL Richter Stefan Lorenz in Funktion des Berichterstatters und als weitere Richter Melano Gärtner, Alexander Brandt und Vladimir Dragnić.
4. Der Richter Phil Höfer ist nach § 5 Abs. 1 Ziffer 4 i.V.m. Ziffer 3. SGO von Amts wegen befangen und scheidet vom Verfahren aus.

¹Vorstandsbeschluss - Ticket 5750

5. Der Richter Dominique Reinoß ist bis auf weiteres beurlaubt und scheidet ebenfalls als Richter aus dem Verfahren aus.
6. Der Spruchkörper sieht keinen weiteren Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
7. Richter Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

I. Sachverhalt

Am 05.07.2022 reichte der Antragstellende Klage beim Landesschiedsgericht Niedersachsen (LSG NDS) ein. Am 09.07.2022 trat am LSG NDS eine fallweise Handlungsunfähigkeit ein und im Zuge eines Verwaltungsakts wird das Verfahren zur erstmaligen Behandlung an das Bundesschiedsgericht (BSG) verwiesen. Am 02.08.2022 entscheidet das BSG auf seiner Sitzung, dass das BSG im hiesigen Fall nicht zuständig ist und an das SGdL zur erstmaligen Behandlung gehört. Auf seiner Sitzung am 10.08.2022 wird erstmalig über den Antrag beraten.

II. Begründung

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Das SGdL ist nach § 6 Abs. 6 SGO erstinstanzlich zuständig.

Die Anrufung ist fristgerecht erfolgt.

1.

Da zwischenzeitlich das Angebot des Vermieters über die Räumlichkeiten - Albert-Schweitzer-Straße 1, Hannover, Laatzen - zurückgezogen wurde, erledigt sich der Gegenstand des Antrags und die Anfechtung des Vorstandsbeschlusses #5750 ist somit hinfällig geworden.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Punkt 1 dieses Beschlusses ist die sofortige Beschwerde nach § 13a Abs. 1 SGO binnen 14 Tagen möglich und beim SGdL einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung enthalten, eine klare Aussage, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird und die Beschwerde muss begründet werden, § 13a Abs. 2 SGO.

Einzureichen ist die sofortige Beschwerde beim SGdL ausschließlich unter der E-Mail Adresse:
anrufung@sgdl.piratenpartei.de

Postanschrift:

Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Bundesgeschäftsstelle
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte).

Gegen Punkt 2 bis 7 sieht die SGO keine Rechtsmittel vor.

IV. Rechtlicher Hinweis

Im Sinne des § 14 SGO², wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO.

Melano Gärtner

Stefan Lorenz
Berichterstatter

Vladimir Dragnić

Alexander Brandt

Melano Gärtner
Zeichnungs-
bevollmächtigter

²Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation